

**Förderprogramm  
für die Schaffung von Wohneigentum  
im Baugebiet „Lettenwiese – Erweiterung“ in der Gemeinde Kastl**

1. Fördergegenstand

Die Gemeinde Kastl fördert die Schaffung von Wohneigentum im Baugebiet „Lettenwiese – Erweiterung“. Gefördert wird der Erwerb von Grundstücken durch Kauf zum Zwecke der Bebauung mit einem Wohnhaus. Voraussetzung ist, dass die zu erwerbenden Grundstücke am Tag des Abschlusses eines Kaufvertrags im Eigentum der Gemeinde stehen, soweit nicht eine Ausnahme nach Nr. 3 vorliegt.

2. Fördersumme

Für jedes Baugrundstück wird eine Förderung in Höhe von 2,00 € pro m<sup>2</sup> gewährt. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Kastl und erfolgt im Rahmen der im Haushalt bereit gestellten und verfügbaren Mittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

3. Fördervoraussetzungen

Für die Grundstücke, auf denen eine Bauverpflichtung besteht, kann eine Förderung erst beantragt werden, wenn das Grundstück innerhalb einer vertraglich festgesetzten Frist mit einem Wohnhaus bebaut ist. Für andere Grundstücke, für die keine Bauverpflichtung besteht, ist Fördervoraussetzung ebenfalls die Bebauung des Grundstücks mit einem Wohnhaus. Als bebaut gilt ein Grundstück, wenn die Rohbaufertigstellung erfolgt ist. Für Grundstücke, für welche schon eine Förderung gewährt worden ist, kann im Falle der Weiterveräußerung eine Förderung nur in Höhe von bisher nicht ausgeschöpften Förderbeträgen gewährt werden.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, das Wohnhaus mindestens acht Jahre selbst zu bewohnen und auch seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen. Als Stichtag gilt der Einzug in das Wohnhaus.

4. Antragstellung und Ausbezahlung

Die Förderung erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers. Der Antrag auf Förderung ist mit den entsprechenden Nachweisen schriftlich bei der Gemeinde Kastl, Kirchplatz 5, 95506 Kastl oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Stadtplatz 38, 95478 Kemnath einzureichen. Das entsprechende Antragsformular wird auf der Homepage der Gemeinde Kastl zum Download bereitgestellt.

Die Gemeinde Kastl schließt mit dem Grundstückseigentümer einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab. Der Förderbetrag wird dem Grundstückseigentümer nach Prüfung der Fördervoraussetzungen auf das bei der Antragstellung genannte Konto ausbezahlt.

5. Rückzahlung von Fördermitteln

Entfällt eine oder mehrere der Fördervoraussetzungen nach Nr. 3, ist der Antragsteller verpflichtet, für jedes volle Jahr, in dem die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden, den entsprechenden Förderbetrag anteilig zurückzuzahlen. Mehrere Antragsteller haften jeweils gesamtschuldnerisch.

6. Information

Informationen erhalten Sie im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath und auf der Homepage der Gemeinde Kastl: [www.kastl-kem.de](http://www.kastl-kem.de)

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten rückwirkend zum 1. Juni 2017 in Kraft.

Gemeinde Kastl, den 13.06.2017

  
Josef Etterer  
1. Bürgermeister